

Im Geist der demokratiefeindlichen These von M. Weber, wonach die Verwaltung vor der „Wahl zwischen Bürokratisierung und Dilettantisierung“ stehe, begründet der BRD-Rechtswissenschaftler W. Brohm die selbstherrliche Rolle der „wirtschafts- und sozialwissenschaftlich ausgebildeten Bediensteten“. Er stellt sie über das Parlament und betont: „Politik bedarf heute in hohem Maße des technischen und sozialwissenschaftlichen Fachwissens.“¹⁷ Die Regierung sei „mit ihrer Fachbürokratie für die Planung der Politik wesentlich besser gerüstet“ als das Parlament. Tatsächlich höhlen die Bürokratie, Beratergremien, Sachverständigen usw. systematisch die Rolle des Parlaments aus. Es zeugt von politischer Ignoranz, wenn W. Brohm in der selbst konstatierten Schwächung des Parlaments „keinen Verstoß gegen das im Grundgesetz verankerte parlamentarische System“¹⁸ sieht.

*Viertens: Entsprechend dem Prinzip des demokratischen Zentralismus werden die leitenden Mitarbeiter in der Regel durch Wahl oder Berufung in ihre Funktion eingesetzt. Alle anderen Mitarbeiter werden, wie andere Werkstätige auch, auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages tätig. Die gewählten bzw. berufenen Mitarbeiter können jederzeit nach dafür festgelegten rechtlichen Kriterien und Verfahren abberufen werden.*¹⁹

Der Einsatz in die wichtigsten Leitungsfunktionen des Staates erfolgt durch *Wahl*. Nach Art. 50 der Verfassung wählt die Volkskammer den Vorsitzenden und die Mitglieder des Staatsrates, den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ministerrates, den Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates, den Präsidenten und die Richter des Obersten Gerichts sowie den Generalstaatsanwalt. Der Zeitpunkt der Wahl und die Dauer der Wahlfunktion sind besonders geregelt (vgl. Art. 67 u. 79 Verfassung). Gemäß Art. 83 der Verfassung und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen wählen die örtlichen Volksvertretungen den Vorsitzenden und die Mitglieder ihres Rates. Auch für alle Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte ist nach Art. 95 der Verfassung und anderen rechtlichen Bestimmungen die Wahl durch die Volksvertretungen oder unmittelbar durch die Bürger vorgesehen.

Im Unterschied zur Wahl durch kollektive Organe bzw. durch die Bürger erfolgt die *Berufung* in leitende und andere verantwortliche Funktionen in der Regel durch

schrift für Ernst Forsthoff zum 70. Geburtstag, München 1972, S. 24 u. 25. W. Blümel polemisiert z. B. gegen eine „Institutionalisierung von Bürgerinitiativen, Bürgerforen und ähnlichen ‚Partizipationsformen‘“ im Bereich der politischen Planung. Sie seien zwar „als spontane und freiwillige Zusammenschlüsse und als Reaktion auf unpopuläre Maßnahmen und Mißstände ... zu begrüßen ... Dagegen steht die direkte und unmittelbare Mitwirkung bzw. Mitbestimmung derartiger Gremien an der Planungsentscheidung, zumal wenn sie demokratisiert sind, mit unserer Rechtsordnung nicht in Einklang“, stellt er fest (ebenda).

17 W. Brohm, „Sachverständige und Politik“, in: Festschrift für Ernst Forsthoff _____ a. a. O., S. 37.

18 W. Brohm, a. a. O., S. 48.

19 Vgl. Verfassung der DDR ..., a. a. O., Art. 50; GöV, a. a. O., § 7 Abs. 1; Verordnung über das Verfahren bei der Berufung und Abberufung von Werkstätigen vom 15.6.1961, GBl. II S. 235.